jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/4/3 83/14/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1984

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;
BAO §24 Abs1 litd;
GewStG §7 Z6;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ein wenn auch unbefristetes und unwiderrufliches VerkaufsANBOT verschafft noch kein wirtschaftliches Eigentum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983140143.X03

Im RIS seit

03.04.1984

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at